

Angaben zur Stellungnahme

Thematik:

Gesetz über die Datendrehscheibe und das Informationssystem Objektwesen

Teilnehmerangaben:

Die Mitte Kanton Luzern
Stadthofstrasse 3
6004 Luzern

Kontaktangaben:

Kanton Luzern
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

E-Mail-Adresse: buwd@lu.ch

Telefon: 041 228 51 55

Teilnehmeridentifikation:

152230

Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
A) Allgemeine Würdigung	1 Allgemeine Würdigung der Vernehmlassungsvorlage	Sehr geehrte Damen und Herren Die Mitte bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Gesetz über die Datendrehscheibe und das Informationssystem Objektwesen (OWG). Die Mitte begrüsst das OWG grundsätzlich. Wir sehen die Datendrehscheibe als ein nützliches und fortschrittliches Instrument, das bei richtiger Umsetzung viel Erleichterung bringen kann. Zu den einzelnen Punkteten haben wir uns in den entsprechenden Textabschnitten geäußert.	
B) Gesetzesbestimmungen	01) Kapitel 4.1 Gesetz über die Datendrehscheibe und das Informationssystem Objektwesen (OWG)	Wir begrüßen, dass Klarheit und Rechtssicherheit betreffend Austausch von objektbezogenen Daten geschaffen wird.	
B) Gesetzesbestimmungen	02) § 1 Gegenstand und Zweck	Es soll geprüft werden das objektbezogene Informationssystem auf das ÖREB auszuweiten. Damit könnte mehr Transparenz über die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, wie zum Beispiel Zonenpläne, Baulinien oder Schutzgebiete geschaffen werden. Dies ist besonders für Eigentümer und potenzielle Käufer von Immobilien relevant, da sie so einfach auf alle wichtigen Informationen zugreifen können. (In diesem Zusammenhang könnte auch Informationen rund ums BGBB aufgenommen werden). Dem sollte die Kostenfolge und die Komplexität gegenübergestellt werden.	Ein Ausweitung auf das ÖREB würde die Arbeit künftig noch stärker erleichtern.
B) Gesetzesbestimmungen	07) § 6 Zugriffsrechte	Die Zugriffsrechte, wie sie angedacht sind, sind nach unserer Auffassung passend.	Dem Datenschutz muss entsprechend Beachtung geschenkt werden.
B) Gesetzesbestimmungen	11) § 10 Gebühren	Es fallen nur Gebühren an, wenn dies die Spezialgesetzgebung so vorschreibt. Sofern keine Regelung zur Gebührenerhebung besteht, fallen auch keine Gebühren an.	Diese Haltung stützen wir. Zusätzliche Gebühren lehnen wir entschieden ab.
B) Gesetzesbestimmungen	12) § 11 Kostentragung	Das AKV-Prinzip soll eingehalten werden. Wenn der Kanton neue Instrumente aufbaut oder bei einer Aufgabe mehr Kompetenzen und höhere Kostenanteile übernimmt, so soll er auch seine finanzielle Verantwortung wahrnehmen und die Finanzierung vollständig gewährleisten.	Wir erwarten eine Einschätzung zur Kostenaufteilung, denn wir sind der Meinung, dass die Kostentragung mehrheitlich beim Kanton liegen müsste.
B) Gesetzesbestimmungen	13) § 12 Datenschutz und Datensicherheit	Der Datenschutz ist wichtig, entsprechend muss diesem genügend Rechnung getragen werden.	Sinn und Zweck der Datendrehscheibe, das heisst, Daten zugänglich machen und Datenschutz stehen gewissermassen im Widerspruch. Hier muss eine Balance gefunden werden.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
B) Gesetzesbestimmungen	16) § 15 Haftung	Hier bedarf es einer Regelung. Wer haftet wenn falsche Daten im System sind, oder beim Transfer Fehler entstehen und dabei Schäden entstehen?	Denkbar sind Fehlleistungen bei Steuern, Versicherungen, Ebgängen oder Hypotheken. Aus unserer Sicht braucht es hier eine Regelung. Oder die Angabe - ohne Gewähr.
B) Gesetzesbestimmungen	18) § 1 Zuständige Dienststelle	Wir sind damit einverstanden	Die angedachten Zuständigkeiten sind für uns nachvollziehbar.
C) Kosten und Finanzierung		Keine Antwort	Keine Antwort